

Jugendordnung des Eisenbahner Sportvereins Dresden e. V. (ESV Dresden)



§1 Name und Mitgliedschaft

Mitglieder der Vereinsjugend des ESV Dresden sind alle Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis zum vollendeten 27. Lebensjahr des ESV Dresden, sowie die gewählten und berufenen Mitglieder des Vereinsjugendteams.

§2 Aufgaben und Ziele der Vereinsjugend

Die Vereinsjugend führt sich selbst. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Aufgaben der Vereinsjugend sind:

- Förderung des Sports, als Teil der Jugendarbeit
- Planung, Organisation und Durchführung von (Sport-)Veranstaltungen, Freizeiten, internationalen Begegnungen, Bildungsmaßnahmen, Partys etc.
- Mitarbeit im Verein (z.B. Vertreter im Abteilungsrat, Beisitz Vorstandssitzung, etc.)
- Gestaltung einer offenen Jugendarbeit (Öffnung für Nichtmitglieder und Beteiligung dieser an den Veranstaltungen der Vereinsjugend)
- Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe
- Engagements für Sportpolitik und Jugendsozialarbeit

§3 Organe

Die Organe der Vereinsjugend des ESV Dresden sind:

- Vereinsjugendtag
- Jugendtage der Abteilungen
- Vereinsjugendteam
- Kommissionen der Vereinsjugend

§4 Vereinsjugendtag

- a) Der Vereinsjugendtag ist das höchste Organ der Vereinsjugend des ESV Dresden. Er besteht aus den Delegierten der Abteilungen, mit Kinder und Jugendlichen ab 12 Jahre, dem Vereinsjugendteam und den Ehrenmitgliedern der Vereinsjugend. Dabei stellen die Abteilungen pro angefangene 25 Mitglieder (zwischen 12 bis 27 Jahren) je einen Delegierten. Die Delegierten sind bis zwei Wochen vor dem Vereinsjugendtag dem Vereinsjugendteam namentlich zu benennen.
- b) Aufgaben des Vereinsjugendtages:
 - Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vereinsjugendteams
 - Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses des Vereinsjugendteams
 - Entlastung des Vereinsjugendteams
 - Wahl des 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden und Schatzmeisters der Vereinsjugend
 - Die beiden Vorsitzenden und der Schatzmeister müssen bei Ihrer Wahl zwischen 16 und 27 Jahre alt sein, Ausnahme bildet die Wiederwahl.
 - Die Gewählten sind automatisch Teil des Vereinsjugendteams.
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge, diese müssen mindestens 2 Wochen im Voraus vorliegen
- c) Ein ordentlicher Vereinsjugendtag findet alle 3 Jahre im Folgejahr nach der Vorstandswahl im Verein statt. Er wird von den Vorsitzenden der Vereinsjugend in Textform 3 Monate im Voraus

einberufen. Die Tagesordnung und alle notwendigen Unterlagen werden mindestens 2 Wochen im Voraus, an die gemeldeten Delegierten, versendet.

- d) Ein außerordentlicher Vereinsjugendtag findet statt, wenn das Interesse der Vereinsjugend es erfordert und das Vereinsjugendteam dies Mehrheitlich beschließt oder wenn $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder der Vereinsjugend es in Textform unter Angabe der Gründe bei den Vorsitzenden der Vereinsjugend beantragt haben.
- e) Der Vereinsjugendtag ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- f) Er wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer nicht mehr anwesend ist.
- g) Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- h) Wenn durch den Vereinsjugendtag kein 1. Vorsitzender der Vereinsjugend gewählt wird, so kann der Vorstand des ESV Dresden übergangsweise einen 1. Vorsitzenden einsetzen. Dieser ist solange im Amt bis ein neuer 1. Vorsitzender gewählt wurde.

§5 Jugendtag der Abteilungen

- a) Die Jugendtage der Abteilungen sind ordentliche und außerordentliche. Sie sind das höchste Organ der Abteilungsjugend. Sie bestehen aus den jugendlichen Mitgliedern, im Alter von 12 – 27 Jahren, der Abteilung
- b) Aufgaben des Abteilungsjugendtages:
 - Festlegung der Richtlinien für die Jugendarbeit in der Abteilung
 - Entgegennahme der Berichte zur Abteilungsjugendarbeit
 - Wahl der Vereinsjugendteammitglieder (unter 40 Mitglieder bis 27 Jahre = 1 Vertreter, ab 40 Mitglieder bis 27 Jahre = 2 Vertreter), welche zwischen 14 und 27 Jahre alt sein müssen, Ausnahme bildet die Wiederwahl
 - Wahl der Delegierten zum Vereinsjugendtag, welche zwischen 12 und 27 Jahre alt sein müssen, Ausnahme bildet die Wiederwahl, und nicht identisch zum Vereinsjugendteammitglied sein dürfen
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- c) Ein ordentlicher Jugendtag der Abteilung findet 4-8 Wochen vor dem Vereinsjugendtag statt. Er wird durch die Vereinsjugendteammitglieder in Textform 4 Wochen im Voraus einberufen. Die Tagesordnung wird mindestens 1 Woche vorher in Textform bekanntgegeben.
- d) Ein außerordentlicher Jugendtag der Abteilung findet statt, wenn das Interesse der Abteilungsjugend es erfordert oder wenn $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder der Abteilungsjugend es in Textform unter Angabe der Gründe bei der Abteilungsleitung beantragt.
- e) Der Jugendtag der Abteilung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Er wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer nicht mehr anwesend ist.
- f) Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- g) Die Mitglieder der Abteilungen, die das 12. Lebensjahr vollendet haben, haben eine nicht übertragbare Stimme.
- h) Sollte vom Jugendtag der Abteilung kein Vereinsjugendteammitglied gewählt werden, kann von der Abteilungsleitung ein Vertreter eingesetzt werden. Es nimmt diese Aufgabe solange wahr, bis ein neues gewählt wurde.
- i) Die Abteilungsjugenden können sich eigene Abteilungsjugendordnungen geben, diese dürfen aber nicht der Jugendordnung und der Satzung des Vereins widersprechen und müssen vom Vereinsjugendteam bestätigt werden.
- j) Die Jugendteammitglieder der Abteilungsjugend gehören der Abteilungsleitung an.

§6 Vereinsjugendteam (VJT)

- a) Das Vereinsjugendteam besteht aus den von den Abteilungen gewählten oder bestimmten Abteilungsjugendteammitgliedern, siehe auch Stimmenverteilungsschlüssel §12, welche bei entschuldigter Abwesenheit durch ein Mitglied der Abteilung vertreten werden können. Weiterhin gehören die gewählten Vorsitzenden und der Schatzmeister zum Vereinsjugendteam.
- b) Die Mitglieder des Vereinsjugendteams werden von dem Abteilungsjugendtag für 3 Jahre gewählt und bleiben bis zur nächsten Wahl im Amt. Sollte ein Mitglied vorher ausscheiden, kann es auf Vorschlag der jeweiligen Abteilung durch ein anderes ersetzt werden, dies ist dem 1. Vorsitzenden des VJT mitzuteilen.
- c) Das Vereinsjugendteam erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung und der Beschlüsse der Vereinsjugendtage. Das Vereinsjugendteam ist für seine Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Vorstand des ESV Dresden gegenüber verantwortlich.
- d) Die Sitzungen des Vereinsjugendteams finden nach Bedarf statt, mindestens aber einmal im Vierteljahr.
- e) Das Vereinsjugendteam ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Es wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer nicht mehr anwesend ist.
- f) Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- g) Das Vereinsjugendteam ist verantwortlich für alle Jugendangelegenheiten der Vereinsjugend. Es entscheidet über die Verwendung der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel. Es besteht die Möglichkeit auf Beschluss Verantwortliche für besondere Tätigkeiten (z.B. Webmaster) einzusetzen.
- h) Die Vorsitzenden des Vereinsjugendteams gehören dem Abteilungsrat des ESV Dresden an und haben eine beratende Position im Vorstand.
- i) Der Vertreter der Vereinsjugend in der Schlichtungsstelle des ESV Dresden wird durch das Vereinsjugendteam für 3 Jahre gewählt. Die Vorsitzenden des Vereinsjugendteams dürfen sich nicht zur Wahl stellen. Der Vertreter für die Schlichtungsstelle muss bei seiner Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben. Beim vorzeitigen Ausscheiden kann durch das Vereinsjugendteam ein neuer Vertreter für die Schlichtungsstelle benannt werden.

§7 Kommissionen

- a) Für die Erledigung besonderer Aufgaben können Kommissionen vom Vereinsjugendteam berufen werden.
- b) Die Kommissionen setzen sich aus einem Vorsitzenden und mindestens zwei weiteren Mitarbeitern zusammen.
- c) Die Beschlüsse der jeweiligen Kommission haben empfehlenden Charakter. Ihre Tätigkeit endet mit der Erledigung der jeweiligen Aufgabe.

§8 Kassenführung und Rechnungsprüfung

- a) Die Kassenführung und Rechnungsprüfung wird durch die Finanzordnung des Vereins geregelt.
- b) Die Vergabe von Fördermitteln erfolgt nur bei formgerechtem Antrag unter Beachtung der gültigen Förderrichtlinien, welche auf dem Förderantrag ausgeführt sind.
- c) Weiterhin erfolgt eine Förderung durch die Vereinsjugend nur bei regelmäßiger Teilnahme und Mitarbeit an den VJT-Sitzungen.

§9 Auszeichnungen

- a) Der Ehrenpreis der Vereinsjugend wird auf Beschluss des Vereinsjugendteams verliehen. Bedingungen für die Verleihung sind:
- Antrag aus den Abteilungen, dem Vorstand, der Ehrungskommission des ESV Dresden oder aus dem Vereinsjugendteam
 - Der Vorgeschlagene ist aktiv im Spiel- oder Wettkampfbetrieb tätig und/oder als Übungsleiter/Trainer tätig.
 - Seine Abteilung arbeitet aktiv im Vereinsjugendteam mit.
 - Er hat das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet.
- b) Die Ehrenmitgliedschaft der Vereinsjugend wird auf Vorschlag des Vereinsjugendteams und mit Beschluss des Vereinsjugendtages verliehen. Bedingungen für die Verleihung sind:
- Antrag aus dem Vereinsjugendteam, den Abteilungen, dem Vorstand oder der Ehrungskommission des ESV Dresden
 - Der Vorgeschlagene arbeitete mindestens 4 Jahre erfolgreich im Vereinsjugendteam oder in der Abteilungsjugendarbeit mit.
 - Die Ehrenmitgliedschaft erlischt mit dem Ausscheiden aus dem Verein.
 - Aus der Ehrenmitgliedschaft der Vereinsjugend entstehen keine Ansprüche gegenüber dem Verein.

Dieser Paragraph entfällt bei inhaltlicher Aufnahme in die Ehrungsordnung des ESV Dresden

§10 Änderung der Vereinsjugendordnung

Änderungen der Jugendordnung können durch eine ordentliche oder außerordentliche Sitzung des Vereinsjugendtages erfolgen. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens $\frac{2}{3}$ der anwesenden Stimmberechtigten.

§11 Auflösung

Die Auflösung der Vereinsjugend kann durch eine ordentliche oder außerordentliche Sitzung des Vereinsjugendtages erfolgen. Zur Auflösung ist eine $\frac{2}{3}$ Mehrheit aller anwesenden Stimmberechtigten notwendig.

Das zum Zeitpunkt der Auflösung vorhandene Vermögen der Vereinsjugend verbleibt im Eisenbahner Sportverein Dresden e. V.

Diese Jugendordnung wurde vom Vereinsjugendtag am 06.06.2018 beschlossen.